

schloß sich gewissermaßen „von selbst“ aus, weil solches Verhalten naturgesetzlich zum alsbaldigen Untergang dieser Gemeinden geführt hätte und daher den Individuen auch gar nicht „in den Sinn kommen“ konnte.

Entgegen solchen Forschungsergebnissen behauptet die bürgerliche Strafrechtstheorie: „Die Rechtsvergleichung lehrt uns, daß der Anfangspunkt der Geschichte der Strafe zusammenfällt mit dem Anfangspunkte des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Menschen. ... Und wir werden nicht fehlgehen, wenn wir gerade das Strafrecht als die erste und ursprünglichschicht in der Entwicklungsgeschichte des Rechts auffassen, das Unrecht als den Hebel des Rechts wie der Sittlichkeit betrachten.“²

Hält man sich gegenwärtig, daß Franz von Liszt 1905 zu dieser Aussage kam, so liegt ihr apologetischer Charakter klar auf der Hand: Das heraufziehende imperialistische Strafrecht mit allen seinen potentiellen Barbarismen sollte „historisch“ belegt und gerechtfertigt werden. Seit Franz von Liszt hat sich an solchen Behauptungen zur Entstehung von Kriminalität, Strafrecht und Strafe nichts geändert. Der Lisztischen Fehldarstellung hat sich die der neueren Kriminologie imperialistischer Länder, besonders die der sogenannten Kriminalsoziologie, hinzugesellt.³

Die Erscheinungen Kriminalität, Strafrecht, strafrechtliche Verantwortlichkeit und Strafe hängen mit Staat und Recht, mit Gerechtigkeit und Sittlichkeit, mit Gesellschaft und Individuum eng zusammen. Auffassungen von diesen Erscheinungen, darunter besonders von der Stellung des Menschen in der Gesellschaft und seiner Freiheit in dieser, haben Einfluß auf die Auffassung von Wesen und Funktion des Strafrechts und der Strafe und durchdringen diese. Deshalb sind Fragen des Strafrechts in hohem Maße ideologierelevant und von politischem Gewicht. Es ist auch nicht zufällig, daß sich die großen geistigen Auseinandersetzungen in der Geschichte der Menschheit und auch die gegenwärtigen weltweiten ideologischen Kämpfe in der historischen Epoche des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus zu keinem geringen Teil gerade auch um Probleme des Strafrechts, der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Strafe, um ihren Sinn und Zweck, ihre Berechtigung und ihre Grenzen rankten und ranken. Ebenso ist es nicht zufällig, daß Philosophen, darunter Rechtsphilosophen, bei der Entwicklung und Demonstration ihrer philoso-

phischen Konzepte Probleme des Strafrechts bevorzugten und daß sich Juristen an diesem Objekt philosophisch äußerten.

Sowohl die enge Verknüpfung zu weltanschaulich-philosophischen Fragen - wie den mit der Bestrafung eines Menschen verbundenen tiefen Eingriffen in sein Leben und die gesellschaftlichen Verhältnisse - als auch die sachliche Kompliziertheit dieses Gegenstandes erfordern in besonderem Maße eine sichere theoretische Grundlage und dazu ein historisches Verständnis. Um *Strafrecht* und *Strafe* in der *sozialistischen Gesellschaft* im Sinne des historischen Fortschritts richtig, sinnvoll und wirksam anwenden zu können, bedarf es solider Grundkenntnisse über Wesen und Funktion, Rolle und Möglichkeiten des Strafrechts als eines spezifischen Mittels im Kampf gegen die Kriminalität im Sozialismus. Es bedarf ebenso hinreichender Klarheit über seine *gegenüber Kapitalismus und Imperialismus prinzipiell verschiedene soziale Qualität*, sein völlig anderes Klassenwesen sowie über seine aus den höheren Gesellschaftsverhältnissen resultierende prinzipielle gesellschaftspolitische und soziale Überlegenheit gegenüber dem Strafrecht in den Ausbeuterordnungen. Das schließt ein, die Fähigkeit zu erwerben, sich mit überkommenen, insbesondere mechanistischen wie idealistischen Auffassungen von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Strafe als den grundlegenden Instituten des Strafrechts, auch mit Überschätzungen ihrer Möglichkeiten und dem Verkennen ihrer Notwendigkeit ebenso auseinanderzusetzen wie mit antikommunistischen Entstellungen des Wesens und der Praxis der Strafe im realen Sozialismus.

Wesen und Funktion des Strafrechts können nur durch ein *konkret-historisches dialektisch-materialistisches Herangehen* erfaßt und begriffen werden. Hierfür ist in besonderem Maße jenes methodologische Prinzip bedeutsam, das Lenin zu Beginn seiner Vorlesung über den Staat hervorhob, die Notwendigkeit nämlich, „den grundlegenden historischen Zusammenhang nicht außer acht zu lassen, jede Frage von dem

2 F. v. Liszt, *Lehrbuch des deutschen Strafrechts*, Berlin 1905, S. 4.

3 *Zur Kritik der bürgerlich-imperialistischen Kriminalsoziologie* vgl. J. Lekschas/H. Harrland/R. Hartmann/G. Lehmann, *Kriminologie. Theoretische Grundlagen und Analysen*, Berlin 1983, S. 236 ff.